

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



50. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 12. 6.2002

17.i Stück

STUDIENPLAN für das DIPLOMSTUDIUM SPRACHWISSENSCHAFT

(Beschluss der Studienkommission Sprachwissenschaft vom 29.01.2002)

INHALT

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Rechtsgrundlage
- § 2. Qualifikationsprofil
- § 3. Lehrveranstaltungen
- § 4. ECTS-Punkte

2. Teil: Aufbau und Inhalt des Studiums

2.1. Gliederung des Studiums

- § 5. Rahmenbedingungen
- § 6. Allgemeiner Stundenrahmen

2.2. Pflichtfächer

- § 7. Pflichtfächer im 1. Studienabschnitt
- § 8. Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt: Studienzweig Allgemeine Sprachwissenschaft
- § 9. Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt: Studienzweig Angewandte Sprachwissenschaft
- § 10. Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt: Studienzweig Indogermanische Sprachwissenschaft
- § 11. Pflichtfächer im 3. Studienabschnitt

2.3. Wahlfachempfehlungen

- § 12. Empfehlungen für die freien Wahlfächer
- § 13. Sprachwissenschaft als Wahlfach

3. Teil: Prüfungsordnung

- § 14. Allgemeine Bestimmungen
- § 15. Erste und zweite Diplomprüfung
- § 16. Dritte Diplomprüfung
- § 17. Diplomprüfungszeugnisse

4. Teil: Schlussbestimmungen

- § 18. Übergangsbestimmungen
- § 19. Inkrafttreten

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für den vorliegenden Studienplan ist das UniStG, BGBl. I Nr.48/1997 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2. Qualifikationsprofil

(1) [*Allgemeines Qualifikationsprofil*] Der Gegenstand der Sprachwissenschaft ist die menschliche Sprache in allen ihren Erscheinungsformen. Sprachwissenschaft begreift sich daher als:

- (a) *Naturwissenschaft / Kognitionswissenschaft* (Signalproduktion und –verarbeitung; Methoden der Schallanalyse; theoretische und experimentelle Modellierung des sprachlichen Wissens, seines Erwerbs und Gebrauchs inklusive der neurophysiologischen Grundlagen). Teilbereiche sind u.a. Phonetik/Phonologie, Grammatiktheorie; Psycho- und Patholinguistik.
- (b) *Geisteswissenschaft / Kulturwissenschaft* (Sprachgeschichte von Einzelsprachen und Sprachfamilien, Rekonstruktion gemeinsamer Vorformen von verwandten Sprachen, Untersuchung von Sprachwandelprozessen, Sprachmischung und Lehnbeziehungen, Veränderungen von Sprachen und ihr sozialer Kontext). Teilbereiche sind u.a. Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft und diachrone Sprachwissenschaft.
- (c) *Sozialwissenschaft* (Sprache als Werkzeug sozialen Agierens). Teilbereiche sind u.a. Sprachdidaktik; Soziolinguistik mit Sprachminderheiten- und Sprachbarrierenforschung, Pragmalinguistik, Diskursanalyse).

Der interdisziplinäre Charakter des Studiums der Sprachwissenschaft führt je nach gewähltem Studienfach zu einer methodisch differenzierten Qualifikation der AbsolventInnen.

(2) [*Standortbezogenes Qualifikationsprofil*] Durch fakultätsübergreifende Nutzung der Ressourcen der Universität Graz werden innerhalb des Diplomstudiums Sprachwissenschaft folgende Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung in Form von Studienfächern angeboten:

- (a) *Allgemeine Sprachwissenschaft* (insbesondere Phonetik und Phonologie, Grammatiktheorie und linguistische Kognitionswissenschaft) als interdisziplinäre Verknüpfung mit Fächern wie z.B. Philosophie, Psychologie und Informatik/Telematik).
- (b) *Angewandte Sprachwissenschaft* (mit Schwerpunkten in Psycholinguistik sowie Soziolinguistik, insbesondere Sprachminderheitenforschung) als interdisziplinäre Verknüpfung mit Fächern wie z.B. Psychologie und Soziologie)
- (c) *Indogermanische Sprachwissenschaft* (insbesondere indische, iranische und anatolische Sprachen und einschließlich der diachronen und historischen Linguistik) als interdisziplinäre Verknüpfung mit Fächern wie Klassischer Philologie, Archäologie, Alter Geschichte und Orientkunde, Volkskunde und Ethnologie.

(3) [*Zusatzqualifikationen*] Zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit am Arbeitsmarkt wird den Studierenden dringend empfohlen, weitere Zusatzqualifikationen anzustreben. Dazu gehören insbesondere Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Kompetenz, Rhetorik und Präsentationstechnik, Analyse- und Reflexionskompetenz sowie Umgang mit neuen Medien und deren effektive Nutzung.

(4) [*Berufsfelder*] Für AbsolventInnen des Diplomstudiums Sprachwissenschaft gibt es kein einheitliches Berufsbild. Dennoch eröffnen sich eine Reihe von Berufsfeldern, für die das Diplomstudium Sprachwissenschaft eine unverzichtbare Grundlage darstellt. Auf dieser Basis und mit dem Erwerb weiterer Qualifikationen – etwa durch entsprechende Auswahl und Schwerpunktsetzung in den freien Wahlfächern (vgl. § 12 Wahlfachempfehlungen) und/oder durch besondere Zusatzqualifikationen – ergeben sich die folgenden Betätigungsbereiche, in denen Sprache und Kommunikation im Mittelpunkt der jeweiligen beruflichen Aktivität stehen:

- a) Wissenschaftliche Tätigkeiten im Rahmen einer universitären Laufbahn (Forschung und Lehre) sowie an außeruniversitären Forschungsinstitutionen. Hierzu wird auf die Wahlfachempfehlungen in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 verwiesen, sowie auf Lehrveranstaltungen aus philologischen Studienrichtungen (§ 12 Abs. 3) bzw. auf die Wahl einer philologischen Stu-

- dienrichtung oder eines philologischen Studiengangs im Sinne einer herkömmlichen "zweiten Studienrichtung" (§ 12 Abs. 4).
- b) Allgemeines Bildungswesen (Fremdsprachenvermittlung, Deutsch als Fremdsprache - Unterricht, Erwachsenenbildung). Hierzu wird auf die Wahlfachempfehlungen in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 verwiesen, sowie insbesondere auf die Bereiche Psychologie und Pädagogik (§ 12 Abs. 3).
 - c) Medienbereich, öffentliche Verwaltung und internationale Organisationen. Hierzu wird auf die Wahlfachempfehlungen in § 12 Abs. 2 verwiesen, sowie auf Lehrveranstaltungen aus dem rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich (vgl. § 5 Abs. 5).
 - d) Gesundheitswesen (Sprachförderung und Rehabilitation). Hierzu wird auf die Wahlfachempfehlungen in § 12 Abs. 3 (Psychologie und Pädagogik, insbesondere Heil- und Sonderpädagogik) verwiesen, sowie auf Lehrveranstaltungen aus dem medizinischen Bereich, insbesondere auf Anatomie, Physiologie und auf Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde (vgl. § 5 Abs. 5).
 - e) Dienstleistungssektor (Human Resources Development; Public Relations, Bibliotheken und Dokumentationswesen; Sprachnormung und Sprachplanung; Terminologiewesen). Hierzu wird auf die Wahlfachempfehlungen in § 12 Abs. 3 (insbesondere Soziologie und Statistik) verwiesen, sowie auf Lehrveranstaltungen aus dem rechts- und sozialwissenschaftlichen Bereich (vgl. § 5 Abs. 5).
 - f) Industrieller Bereich (Sprach- und Kommunikationstechnologie). Hierzu wird auf die Wahlfachempfehlungen in § 12 Abs. 1 und Abs. 2 verwiesen, sowie auf entsprechende Lehrveranstaltungen (wie etwa Telematik, Nachrichtentechnik, etc.) der technischen Universitäten (vgl. § 5 Abs. 5).

§ 3. Lehrveranstaltungen

(1) [*Allgemeines*] Die in diesem Studienplan genannten Fächer bzw. deren Inhalte werden durch Lehrveranstaltungen abgedeckt. Der Nachweis der Absolvierung der im Studienplan vorgeschriebenen Fächer bzw. Semesterstunden wird durch entsprechende Lehrveranstaltungsprüfungen erbracht.

(2) [*Lehrveranstaltungstypen*] Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind zu unterscheiden:

- a) Vorlesung (VO): Vorlesungen behandeln Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen des Faches.
- b) Proseminar (PS): Proseminare sind Vorstufen der Seminare und vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, führen in die Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und/oder Fallbesprechungen.
- c) Übung (UE): Übungen dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden.
- d) Seminar (SE): Seminare sind Lehrveranstaltungen, die der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion dienen und in denen selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten insbesondere in Form eines Referats und einer schriftlichen Arbeit oder äquivalenter Leistungen gefordert wird. Je nach Zielsetzungen können Seminare als DiplomandInnen-, Forschungs- und Projektseminare näher spezifiziert werden.
- e) Konversatorium (KO): Konversatorien dienen der Rezeption und diskursiven Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien und Forschungsgegenständen.
- f) Privatissimum (PV): Privatissima sind spezielle Forschungs- bzw. Projektseminare.
- g) Praktikum (PK): Praktika sollen die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

(3) [*Didaktische Grundsätze*] Unabhängig von den Lehrveranstaltungstypen sind bei der Vermittlung der jeweiligen Lehrinhalte die Einbeziehung und Handhabung moderner Informationsmedien und Präsentationstechniken in adäquatem Rahmen und Umfang zu berücksichtigen. In den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (alle Lehrveranstaltungstypen mit Ausnahme der Vorlesungen) sind darüber hinaus – in Abhängigkeit vom thematischen Schwerpunkt der Lehrveranstaltung – auch die Möglichkeiten des Team-Working (vgl. § 61 Abs. 2, Satz 4 UniStG) sowie der (exemplarischen) Feldforschungsarbeit einzubeziehen.

(4) [*Leistungsnachweis*] Mit Ausnahme von Vorlesungen, deren Absolvierung durch eine positiv beurteilte schriftliche und/oder mündliche Prüfung nachgewiesen wird, haben alle übrigen Lehrveranstaltungstypen "prüfungsimmanenten" Charakter. Bei diesen Lehrveranstaltungstypen erfolgt die Beurteilung nicht aufgrund einer einzigen mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung, sondern aufgrund der regelmäßigen Teilnahme und der aktiven Mitarbeit, deren Form von der Lehrveranstaltungsleiterin / vom Lehrveranstaltungsleiter festgelegt wird (z.B. mündliches Referat, schriftliche Ausarbeitungen, Präsentation mit schriftlichen Unterlagen, schriftliche Hausarbeit).

(5) [*Zulassungsbeschränkungen und Teilungsziffern*] In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (s. Abs. 2 lit. b-g) ist die Zahl der TeilnehmerInnen aus didaktischen und organisatorischen Gründen auf 30 beschränkt. In begründeten Fällen kann von der Studienkommission eine abweichende Teilungsziffer festgelegt werden.

(6) [*Zulassungsbedingungen für teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltungen*] Die Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl erfolgt grundsätzlich nach der Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans. Übersteigt in diesem Fall die Zahl der Anmeldungen jene der verfügbaren Plätze, erfolgt die Aufnahme nach einer Reihung aufgrund der zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erworbenen ECTS-Punkte sowie – erforderlichenfalls – bei gleicher ECTS-Punktezahl aufgrund der bisherigen Beurteilungen (Notendurchschnitt). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 8 UniStG.

§ 4. ECTS-Punkte

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient zur Erleichterung der interuniversitären bzw. intereuropäischen Anrechnung von Studienleistungen. Die Zuweisung von ECTS-Punkten (sog. Credits) erfolgt für jede Lehrveranstaltung nach dem jeweiligen von den Studierenden (sowohl in der LV als auch außerhalb im Eigenstudium) zu bewältigenden Arbeitspensum. Auch für praktische Tätigkeiten (außerhalb der Lehrveranstaltungen zu absolvierende Praktika) und für die Diplomarbeit sind ECTS-Punkte zuzuweisen.

(2) Das ECTS sieht für die Absolvierung des gesamten Diplomstudiums die Zuweisung von 240 Punkten vor.

(3) Die den Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern sowie der Diplomarbeit für das Diplomstudium Sprachwissenschaft an der Universität Graz zugewiesenen ECTS-Punkte sind im 2. Teil dieses Studienplans ("Aufbau und Inhalt des Studiums") an den jeweils entsprechenden Stellen angegeben. Dabei sind einer SSt in den freien Wahlfächern aller drei Studienabschnitte sowie einer SSt in den Pflichtfächern des 1. Studienabschnitts jeweils 1,5 ECTS-Punkte zugewiesen. Einer SSt in den Pflichtfächern des zweiten und dritten Studienabschnitts, sofern es sich nicht um Seminare oder Privatissima handelt, sind jeweils 2 ECTS-Punkte zugewiesen, einer SSt von Seminaren und Privatissima sind 4 ECTS-Punkte zugewiesen.

(4) Einen Überblick über die Aufteilung der zugewiesenen ECTS-Punkte auf die Semesterstunden (SSt) der einzelnen Studienabschnitte (vgl. § 6) gibt die folgende Tabelle:

	PFLICHTFÄCHER		WAHLFÄCHER		Gesamt	
	SSt	ECTS	SSt	ECTS	SSt	ECTS
1. Studienabschnitt	20	30	16	24	36	54
2. Studienabschnitt	40	88	24	36	64	124
3. Studienabschnitt	8	20	8	12	16	32
Diplomarbeit	-	30	-	-	-	30
Gesamt	68	168	48	72	116	240

2. Teil: Aufbau und Inhalt des Studiums

2.1. Gliederung des Studiums

§ 5. Rahmenbedingungen

(1) [*Gesamtstundenzahl*] Das Studium der Sprachwissenschaft umfasst 116 Semesterstunden (SSt). Davon entfallen 68 SSt auf die Pflichtfächer (PF) und 48 SSt auf die freien Wahlfächer (WF).

(2) [*Studienabschnitte*] Das Studium der Sprachwissenschaft umfasst 8 Semester und gliedert sich in 3 Studienabschnitte (StA). Der 1. Studienabschnitt umfasst 2 Semester, der 2. Studienabschnitt umfasst 4 Semester und der 3. Studienabschnitt umfasst 2 Semester.

(3) [*Studienzweige*] Das Studium der Sprachwissenschaft ist ab dem 2. Studienabschnitt in folgende drei Studienzweige differenziert, aus denen die/der Studierende einen Studienzweig (StZw) zu wählen hat:

- StZw Allgemeine Sprachwissenschaft
- StZw Angewandte Sprachwissenschaft
- StZw Indogermanische Sprachwissenschaft

(4) [*Pflichtfächer*] Im 1. Studienabschnitt gelten für die Studierenden aller Studienzweige der Sprachwissenschaft die gleichen Pflichtfächer. Im 2. und 3. Studienabschnitt sind die Pflichtfächer aus dem studienzweigspezifischen Fächerangebot des *gewählten* Studienzweigs zu absolvieren.

(5) [*Freie Wahlfächer*] Die freien Wahlfächer sind von den Studierenden aus den "Empfehlungen für die freien Wahlfächer" (s. § 12) und/oder "frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten" (§ 4 Z 25 UniStG) auszuwählen. Die Absolvierung der freien Wahlfächer ist am Ende des Studiums *vor* der Zulassung zur abschließenden (kommissionellen) Diplomprüfung gesammelt nachzuweisen. Für die Aufteilung der freien Wahlfächer auf die Gesamtstudierendauer wird die Absolvierung von

16 SSt (= 24 ECTS)	im 1. Studienabschnitt (d.i. 8 SSt pro Semester)
24 SSt (= 36 ECTS)	im 2. Studienabschnitt (d.i. 6 SSt pro Semester)
8 SSt (= 12 ECTS)	im 3. Studienabschnitt (d.i. 4 SSt pro Semester)

empfohlen.

§ 6. Allgemeiner Stundenrahmen

(1) [*1. Studienabschnitt*] In den zwei Semestern des 1. Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von insgesamt 20 SSt (= 30 ECTS) zu absolvieren. Darin sind die jeweils im Wintersemester angebotenen Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (StEPh) im Ausmaß von 6 SSt enthalten (s. § 7 Abs. 2).

(2) [*2. Studienabschnitt*] In den vier Semestern des 2. Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von insgesamt 40 SSt (= 88 ECTS) zu absolvieren.

(3) [*3. Studienabschnitt*] In den zwei Semestern des 3. Studienabschnitts sind Pflichtfächer im Ausmaß von insgesamt 8 SSt (= 20 ECTS) zu absolvieren.

(4) [*Vorziehen von Pflichtfächern*] Es steht den Studierenden frei, Pflichtfächer des 2. Studienabschnitts im Ausmaß von maximal 6 SSt in den 1. Studienabschnitt und Pflichtfächer des 3. Studienabschnitts im Ausmaß von maximal 4 SSt in den 2. Studienabschnitt vorzuziehen. Nach Maßgabe des aktuellen Angebots an Lehrveranstaltungen wird zum Vorziehen von Pflichtfächern des 2. Studienabschnitts insbesondere das Fach "Strukturkurse" und zum Vorziehen von Pflichtfächern des 3. Studienabschnitts insbesondere das "Wahlfach" empfohlen.

2.2. Pflichtfächer

§ 7. Pflichtfächer im 1. Studienabschnitt

(1) Im 1. Studienabschnitt sind von den Studierenden *aller* Studiengänge die folgenden Pflichtfächer bzw. Lehrveranstaltungen im angegebenen Stundenausmaß zu absolvieren:

Code	Fach/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt	ECTS
	1. Grundzüge der Sprachwissenschaft		12	18
101	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (StEPh)	VO	2	3
102	Einführung in die Historische Sprachwissenschaft (StEPh)	VO	2	3
103	Einführung in die Phonetik (I) (StEPh)	VO	2	3
104	Einführung in die Indogermanistik	VO	2	3
105	Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft	VO	2	3
106	Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens	PS	2	3
	2. Grundzüge der Sprachbeschreibung		8	12
107	Einführung in die Phonologie (I)	PS	2	3
108	Einführung in die Morphologie (I)	PS	2	3
109	Einführung in die Syntax (I)	PS	2	3
110	Einführung in die Semantik (I)	PS	2	3

(2) [*Studieneingangsphase*] Die Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (Code 101-103) bilden dabei einen integrativen Bestandteil des Pflichtfachs "Grundzüge der Sprachwissenschaft".

§ 8. Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt: StZw Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Im 2. Studienabschnitt sind von den Studierenden des Studiengangs Allgemeine Sprachwissenschaft die folgenden Pflichtfächer bzw. Lehrveranstaltungen im angegebenen Stundenausmaß zu absolvieren:

Code	Fach/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSSt	ECTS
	1. Grammatiktheorie		6	12
201	Morphologie II	PS	2	4
202	Syntax II	PS	2	4
203	Semantik II	VO	2	4
	2. Phonetik/Phonologie		6	12
204	Phonetik II	PS	2	4
205	Phonologie II	PS	2	4
206	Prosodie	VO	2	4
	3. Historische Sprachwissenschaft und Sprachtypologie		6	12
207	Diachrone Phonologie	PS	2	4
208	Diachrone Morphologie/Syntax	PS	2	4
209	Sprachtypologie	VO	2	4
	4. Ausgewählte Aspekte der Allgemeinen Sprachwissenschaft		8 aus	24
210	SE zur Grammatiktheorie	SE	2	8
211	SE zur Phonetik/Phonologie/Prosodie	SE	2	8
212	SE zur Histor. Sprachw./Sprachtypologie	SE	2	8
213	Einführung in die Kognitive Linguistik	VO	2	4
214	Neuere Entwicklungen der Grammatiktheorie	VO	2	4
215	Sprachen der Welt	VO	2	4
	5. Anwendungen der Allgemeinen Sprachwissenschaft		4 aus	8
216	Psycholinguistik	PS	2	4
217	Soziolinguistik	PS	2	4
218	Text- und Pragmalinguistik	PS	2	4
219	Patholinguistik	VO	2	4
220	Kontrastive Linguistik	VO	2	4
221	Sprachwandel, Rekonstruktion und Etymologie	VO	2	4
222	Quellenkunde und Textphilologie	VO	2	4
223	Theoretische Modelle in der Indogermanistik	VO	2	4
	6. Strukturkurse		6	12
224	Strukturkurs I (erste nicht-idg. Sprache)	PS	2	4
225	Strukturkurs II (zweite nicht-idg. Sprache)	PS	2	4
226	Strukturkurs III (erste/zweite/weitere nicht-idg. Sprache)	PS	2	4
	7. Wissenschaftsgeschichte/-theorie/-methodik		4	8
227	Einführung in die Wissenschaftsgeschichte/-theorie	VO	2	4
228	Probleme der Wissenschaftsgeschichte/-methodik	PS	2	4

(2) [Seminare] Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens 4 SSSt als Seminare zu absolvieren.

(3) [Strukturkurse] Strukturkurse dienen dem Erwerb ausreichender Kenntnisse über grammatische und lexikalische Strukturen der gewählten Sprache(n) und damit der praktischen Auseinandersetzung mit allgemeinen, universal anzutreffenden Merkmalen und typologischen Besonderheiten von Sprache(n). Im Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft sind Strukturkurse (Code 224-226) ausschließlich aus (mindestens zwei verschiedenen) nicht-indogermanischen Sprachen zu absolvieren.

§ 9. Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt: StZw Angewandte Sprachwissenschaft

(1) Im 2. Studienabschnitt sind von den Studierenden des Studiengangs Angewandte Sprachwissenschaft die folgenden Pflichtfächer bzw. Lehrveranstaltungen im angegebenen Stundenausmaß zu absolvieren:

Code	Fach/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt	ECTS
	1. Psycholinguistik		6	12
301	Einführung in die Psycholinguistik	VO	2	4
302	Probleme der Psycholinguistik	PS	2	4
303	Spracherwerb	PS	2	4
	2. Soziolinguistik		6	12
304	Einführung in die Soziolinguistik	VO	2	4
305	Probleme der Soziolinguistik	PS	2	4
306	Minderheitenforschung	PS	2	4
	3. Text- und Pragmalinguistik		6	12
307	Einführung in die Text- und Pragmalinguistik	VO	2	4
308	Probleme der Text- und Pragmalinguistik	PS	2	4
309	Diskursanalyse	PS	2	4
	4. Ausgewählte Aspekte der Angewandten Sprachwissenschaft		8 aus	24
310	SE zur Psycholinguistik	SE	2	8
311	SE zur Soziolinguistik	SE	2	8
312	SE zur Text- und Pragmalinguistik	SE	2	8
313	Einführung in die Neuro-/Patholinguistik	VO	2	4
314	Sprachkontaktforschung	VO	2	4
315	Sprachen der Welt	VO	2	4
	5. Allgemeine Grundlagen der Angewandten Sprachwissenschaft		4 aus	8
316	Phonetik II	PS	2	4
317	Phonologie II	PS	2	4
318	Morphologie II	PS	2	4
319	Syntax II	PS	2	4
320	Semantik II	PS	2	4
321	Sprachwandel, Rekonstruktion und Etymologie	VO	2	4
322	Quellenkunde und Textphilologie	VO	2	4
323	Theoretische Modelle in der Indogermanistik	VO	2	4
	6. Strukturkurse		6	12
324	Strukturkurs I (erste nicht-idg. Sprache)	PS	2	4
325	Strukturkurs II (zweite nicht-idg. Sprache)	PS	2	4
326	Strukturkurs III (erste/zweite/weitere nicht-idg. Sprache)	PS	2	4
	7. Wissenschaftsgeschichte/-theorie/-methodik		4	8
327	Einführung in die Wissenschaftsgeschichte/-theorie	VO	2	4
328	Probleme der Wissenschaftsgeschichte/-methodik	PS	2	4

(2) [Seminare] Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens 4 SSt als Seminare zu absolvieren.

(3) [Strukturkurse] Zur Definition von Strukturkursen siehe § 8 Abs. 3. Im Studiengang Angewandte Sprachwissenschaft sind Strukturkurse (Code 324-326) ausschließlich aus (mindestens zwei verschiedenen) nicht-indogermanischen Sprachen zu absolvieren.

§ 10. Pflichtfächer im 2. Studienabschnitt: StZw Indogermanische Sprachwissenschaft

(1) Im 2. Studienabschnitt sind von den Studierenden des Studiengangs Indogermanische Sprachwissenschaft die folgenden Pflichtfächer bzw. Lehrveranstaltungen im angegebenen Stundenausmaß zu absolvieren:

Code	Fach/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt	ECTS
	1. Indogermanische Sprach- und Kulturwissenschaft		6	12
401	Phonologie des Indogermanischen	PS	2	4
402	Morphologie des Indogermanischen	PS	2	4
403	Indogermanische Sprachen und Kulturen	VO	2	4
	2. Vergleichende Grammatik des Indo-Iranischen		6	12
404	Die indo-iranischen Sprachen und Literaturen	VO	2	4
405	Einführung in eine indo-iranische Sprache	PS	2	4
406	Textlektüre zu 405	PS	2	4
	3. Vergleichende Grammatik des Anatolischen		6	12
407	Die anatolischen Sprachen und Literaturen	VO	2	4
408	Einführung in eine anatolische Sprache	PS	2	4
409	Textlektüre zu 408	PS	2	4
	4. Ausgewählte Aspekte der Indogerman. Sprachwissenschaft		8 aus	24
410	SE zur Indogermanischen Sprach- und Kulturwissenschaft	SE	2	8
411	SE zur Vergleichenden Grammatik des Indo-Iranischen	SE	2	8
412	SE zur Vergleichenden Grammatik des Anatolischen	SE	2	8
413	Sprachwandel, Rekonstruktion und Etymologie	VO	2	4
414	Quellenkunde und Textphilologie	VO	2	4
415	Theoretische Modelle in der Indogermanistik	VO	2	4
	5. Allgemeine Grundlagen der Indogerman. Sprachwissenschaft		4 aus	8
416	Diachrone Phonologie	PS	2	4
417	Diachrone Morphologie/Syntax	PS	2	4
418	Sprachtypologie	VO	2	4
419	Sprachkontaktforschung	VO	2	4
420	Kontrastive Linguistik	VO	2	4
421	Psycholinguistik/Kognitive Linguistik	VO	2	4
422	Soziolinguistik	VO	2	4
423	Sprachen der Welt	VO	2	4
	6. Strukturkurse		6	12
424	Strukturkurs I (nicht-idg. Sprache)	PS	2	4
425	Strukturkurs II (weitere idg. Sprache)	PS	2	4
426	Strukturkurs III (weitere idg. oder nicht-idg. Sprache)	PS	2	4
	7. Wissenschaftsgeschichte/-theorie/-methodik		4	8
427	Einführung in die Wissenschaftsgeschichte/-theorie	VO	2	4
428	Probleme der Wissenschaftsgeschichte/-methodik	PS	2	4

(2) [Seminare] Im zweiten Studienabschnitt sind mindestens 4 SSt als Seminare zu absolvieren.

(3) [Strukturkurse] Zur Definition von Strukturkursen siehe § 8 Abs. 3. Im Studiengang Indogermanische Sprachwissenschaft ist für die Strukturkurse (Code 424-426) mindestens ein Strukturkurs einer nicht-indogermanischen Sprache zu absolvieren. Für Strukturkurse aus indogermanischen Sprachen sind solche Sprachen zu wählen, die nicht bereits in den Lehrveranstaltungen zu Code 405 bzw. Code 408 absolviert wurden.

§ 11. Pflichtfächer im 3. Studienabschnitt

(1) Der dritte Studienabschnitt dient primär dem Abfassen der Diplomarbeit (= 30 ECTS). Darüber hinaus sind von den Studierenden aller drei Studienzweige jeweils zwei Pflichtfächer mit Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 8 SSt (= 20 ECTS) zu absolvieren. Das erste Pflichtfach ist jenes Fach des gewählten Studienzweigs, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist. Das zweite Pflichtfach ist aus dem Pflichtfächerangebot der beiden nicht gewählten Studienzweige zu entnehmen.

(2) Für die beiden Pflichtfächer des 3. Studienabschnitts gilt das folgende Schema, nach welchem im gewählten Studienzweig die mit entsprechenden studienzweigspezifischen Codes gekennzeichneten Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind:

Studienzweige				
Allgemeine/Angewandte/Indogermanische Sprachwissenschaft				
Code	Fach/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	SSt	ECTS
Allg/Ang/Idg	1. Fach des Diplomarbeitsthemas		4	12
229/329/429	Vertiefende LV	VO	2	4
230/330/430	Privatissimum	PV	2	8
	2. Wahlfach		4	8
231/331/431	Vertiefende LV aus dem Wahlfach	VO	2	4
232/332/432	Proseminar aus dem Wahlfach	PS	2	4

2.3. Wahlfachempfehlungen

§ 12. Empfehlungen für die freien Wahlfächer

(1) [*Wahlfachgruppe 1: Sprachwissenschaft*] Als freie Wahlfächer werden die Lehrveranstaltungen aller Studienzweige der Studienrichtung Sprachwissenschaft empfohlen, soweit sie nicht bereits als Pflichtfächer absolviert wurden. Diese als Wahlfachgruppe 1 (WF-1) zusammengefassten Lehrveranstaltungen sollen ein Ausmaß von maximal 16 SSt nicht übersteigen.

(2) [*Wahlfachgruppe 2: Nicht-Schulsprachen*] Als freie Wahlfächer werden Lehrveranstaltungen zum Erwerb einer oder mehrerer Fremdsprachen empfohlen, die *nicht* bereits als Pflicht- oder Freigegegenstand im Reifeprüfungszeugnis der/des Studierenden aufscheinen (sog. Nicht-Schulsprachen); dabei wird der Erwerb von mindestens je einer romanischen und einer slawischen Sprache empfohlen. Diese als Wahlfachgruppe 2 (WF-2) zusammengefassten Lehrveranstaltungen sollen ein Ausmaß von maximal 8 SSt nicht übersteigen.

(3) [*Wahlfachgruppe 3: Sonstige Lehrveranstaltungen*] Als freie Wahlfächer werden alle Lehrveranstaltungen aus philologischen Studienrichtungen, aus Philosophie (Logik), Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Statistik, aus dem Universitätslehrgang Deutsch als Fremdsprache, aus dem Bereich EDV und Medien, Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung sowie Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des „Zentrums für soziale Kompetenz“ und alle sonstigen Lehrveranstaltungen empfohlen, die das Studium der Sprachwissenschaft, insbesondere im gewählten Studienzweig und im Hinblick auf einen angestrebten beruflichen Betätigungsbereich, vertiefen und ergänzen. Das Ausmaß dieser als Wahlfachgruppe 3 (WF-3) zusammengefassten Lehrveranstaltungen ist so zu wählen, dass unter Berücksichtigung der unter Abs. 1 und 2 gegebenen Empfehlungen das gem. § 5 Abs. 1 erforderliche Gesamtausmaß von 48 SSt für die freien Wahlfächer erreicht wird.

(4) [*Wahlfach als "Zweifach"*] Anstelle der unter Abs. 1 bis 3 empfohlenen freien Wahlfächer bzw. Wahlfachgruppen kann nach Maßgabe des Lehrangebots und der Wahlfachempfehlungen anderer Studienrichtungen ein komplettes Studium *einer* an der Geistes- oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz angebotenen Studienrichtung im Sinne einer herkömmlichen "zweiten Studienrichtung" absolviert werden. Für diesen Fall wird einerseits die Wahl insbesondere von philolo-

gischen Studienrichtungen (bzw. deren Studienzweigen) empfohlen, andererseits die Wahl solcher Studienrichtungen (bzw. Studienzweige) oder solcher Wahlfachstudiengänge, die zu den für einen angestrebten beruflichen Betätigungsbereich (vgl. § 2 Abs. 4) zweckdienlichen Zusatzqualifikationen beitragen können.

§ 13. Sprachwissenschaft als Wahlfach

Das Studium der Sprachwissenschaft im Rahmen der freien Wahlfächer bis zum erforderlichen Gesamtausmaß von 48 SSt wird den Studierenden anderer Studienrichtungen der Karl-Franzens-Universität Graz mit nachstehendem Studienplan empfohlen.

(1) [*Gliederung*] Da die Absolvierung der freien Wahlfächer nicht an bestimmte Studienabschnitte gebunden ist, wird das Studium der Sprachwissenschaft als freies Wahlfach in ein "Grundlagenstudium" und ein "Aufbaustudium" gegliedert.

(2) [*Grundlagenstudium*] Das Grundlagenstudium umfasst 20 SSt und ist nach Fächern sowie Stundenrahmen identisch mit den Pflichtfächern des 1. Studienabschnitts des Diplomstudiums Sprachwissenschaft (s. § 7).

(3) [*Aufbaustudium*] Das Aufbaustudium umfasst 28 SSt und ist aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnitts *aller* Studienzweige des Diplomstudiums Sprachwissenschaft (s. §§ 8-10) frei wählbar. Der Besuch von Seminaren (Code 210-212; 310-312; 410-412) setzt allerdings die Absolvierung von Lehrveranstaltungen des dem Seminarfach entsprechenden Pflichtfachs im Ausmaß von wenigstens 4 SSt voraus.

3. Teil: Prüfungsordnung

§ 14. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die allgemeinen Bestimmungen über Prüfungsarten und Prüfungsverfahren (insbesondere auch über die Wiederholung bzw. Anerkennung von Prüfungen) sowie über wissenschaftliche Arbeiten (insbesondere Diplomarbeit) sind in den §§ 45-68 UniStG enthalten. Darüber hinaus kommen für das Diplomstudium Sprachwissenschaft die im Folgenden festgelegten Bestimmungen zur Anwendung.

(2) Im Diplomstudium Sprachwissenschaft sind drei Diplomprüfungen abzulegen. Die erste Diplomprüfung (s. § 15 Abs. 1) umfasst den ersten Studienabschnitt, die zweite Diplomprüfung (s. § 15 Abs. 2) umfasst den zweiten Studienabschnitt. Mit der dritten Diplomprüfung (s. § 16) am Ende des dritten Studienabschnitts wird das Diplomstudium Sprachwissenschaft abgeschlossen.

§ 15. Erste und zweite Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung wird durch den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer des ersten Studienabschnitts (s. § 7) abgelegt.

(2) Die zweite Diplomprüfung wird durch den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer des zweiten Studienabschnitts (s. §§ 8-10) abgelegt.

§ 16. Dritte Diplomprüfung

(1) Die dritte Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen; der erste Teil ist durch Einzelprüfungen, der zweite Teil als kommissionelle Gesamtprüfung abzulegen.

(2) Der erste Teil der dritten Diplomprüfung wird durch den Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer des dritten Studienabschnitts (s. § 11) abgelegt.

(3) Der zweite Teil der dritten Diplomprüfung ist als einstündige kommissionelle Gesamtprüfung vor einem aus drei Personen (der/dem Vorsitzenden und zwei Prüfenden) bestehenden Prüfungssenat abzulegen, wobei jeder/m der Prüfenden ein Fach zugeordnet wird. Eines der beiden Prüfungsfächer

hat im Zusammenhang mit dem Thema der Diplomarbeit zu stehen, das zweite Prüfungsfach ist aus den übrigen Teilgebieten der Sprachwissenschaft zu wählen.

(4) Die Zulassung zum zweiten (kommissionellen) Teil der dritten Diplomprüfung setzt (neben der Absolvierung der ersten und zweiten Diplomprüfung; s. § 15) voraus

- a) den Nachweis der Absolvierung des ersten Teils der dritten Diplomprüfung (s. Abs. 2)
- b) die Approbation der Diplomarbeit (s. § 61 UniStG)
- c) den Nachweis der Absolvierung der freien Wahlfächer (s. § 5 und § 12).

§ 17. Diplomprüfungszeugnisse

Diplomprüfungszeugnisse werden vom Studiendekan / von der Studiendekanin ausgestellt und haben jedenfalls zu enthalten:

(1) für die erste Diplomprüfung den Titel und die Benotung der in den Pflichtfächern absolvierten Lehrveranstaltungen,

(2) für die zweite Diplomprüfung die Bezeichnung des gewählten Studienzweigs sowie den Titel und die Benotung der in den Pflichtfächern absolvierten Lehrveranstaltungen,

(3) für das den Studienabschluss aus Sprachwissenschaft nachweisende dritte Diplomprüfungszeugnis

- a) die Bezeichnung des gewählten Studienzweigs
- b) den Titel und die Benotung der Diplomarbeit
- c) die Bezeichnung und Benotung der Prüfungsfächer der kommissionellen Prüfung
- d) den Titel und die Benotung der in den freien Wahlfächern absolvierten Lehrveranstaltungen

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 18. Übergangsbestimmungen

(1) Auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, ist der Studienplan in der Fassung vom 3. August 1994 (Mitteilungsblatt der Universität Graz, Studienjahr 1993/94, 21.a Stück, Sondernummer 22) anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten (§ 19) sind die Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende dem neuen Studienplan unterstellt. Davon unabhängig sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. (vgl. § 80 Abs. 2 UniStG).

(2) Die vollständig abgelegte erste Diplomprüfung nach den bisherigen Studienvorschriften wird vollinhaltlich als erste Diplomprüfung nach diesem neuen Studienplan anerkannt. Weitere nach den alten Studienvorschriften abgelegte Prüfungen werden nach Möglichkeit für den neuen Studienplan angerechnet.

§ 19. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt an dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz folgenden 1. Oktober in Kraft. Die im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind ab diesem Zeitpunkt anzubieten.